

Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker, Konditoren, Lebkübler u. der Arbeiterchaft in der Süßwaren-, Keks-, Marmeladen- u. Teigwarenindustrie

Landesmitglieder erhalten das Blatt im
Sonderabonnement pro Quartal MR. 3

Erhält jedes Mittwoch
Redaktionsschluss Sonnabend nachm. 3 Uhr

Insertionspreis pro fadengespannte Non-
pareillezeile 50 Pf., für Zählstellen 30 Pf.

Internationaler Kongreß der Verbände der Arbeiter und Arbeiterinnen der Nahrungs- und Genussmittelindustrie.

Der Kongreß beginnt am Mittwoch, 25. August, um 9 Uhr, im Volkshaus, Stauffacherstraße, in Zürich (Schweiz). Er wird voraussichtlich am 25., 26. und 27. August tagen.

Die vorgesehene Tagesordnung lautet:

1. Wahl des Bureaus.
2. Berichte der Internationalen Sekretariate der Brauerei- und Mühlenarbeiter und der Bäcker, Konditoren, Schokoladen-, Zuckerwaren-, Teigwaren- und Marmeladenarbeiter. (Backert, Berlin, und Allmann, Hamburg.)
3. Errichtung eines Internationalen Bundes der Verbände der Nahrungs- und Genussmittelindustrie aller Länder. Beratung des Statuts.
4. Wahl des Landes, in dem das Internationale Sekretariat seinen Sitz hat.
5. Wahl des Internationalen Sekretärs.
6. Wahl des Bundesvorstandes.
7. Festsetzung der Jahresbeiträge.

In Vorverhandlungen zwischen dem Internationalen Sekretariat der Brauerei- und Mühlenarbeiter mit dem Sekretariat der Bäcker, Konditoren usw. und den Verbänden der Fleischer ist Übereinstimmung erzielt, gemeinsam diesen Internationalen Kongreß einzuberufen und diesem vorzuschlagen, die jetzt bestehenden Internationalen Sekretariate in einen gemeinsamen Sekretariat der Arbeiter und Arbeiterinnen der Nahrungs- und Genussmittelindustrie zu verpflichten.

Die Delegation zu diesem Kongreß regelt sich in der Weise, daß jeder Landesverband bis zu 1000 Mitgliedern 1, bis zu 5000 Mitgliedern 2, bis zu 10 000 Mitgliedern 3, und über 10 000 Mitgliedern 4 Delegierte entsendet. — Anträge zum Kongreß erbitten wir bis spätestens 1. August an C. Allmann, Hamburg 1, Besenbinderstr. 57.

Mit Gruß!

Bäcker, Berlin. Allmann, Hamburg. Hensel, Berlin.

Das Existenzminimum im Mai.

Von Dr. M. Kreuznach, Direktor des Statistischen Amtes
Berlin-Schöneberg.

Die Regierung unserer Republik hat auch für den Mai eine Verringerung des Existenzminimums verkündet. Das neue Maß ist eine Kleidung, Schuhwerk und ein Paar Socken, ein Kilo Reis, billiger als im April. Diese neuen Waren sind im allgemeinen noch teurer geworden, so gilt besonders für Obst, Fleisch, Kartoffeln und Milch. In Groß-Berlin kosteten so Brot, Butter und Milch ebensoviel wie vor dem Kriege, Kartoffeln dreizehnmal soviel, Butter vierzehnmal soviel, Margarine zweizehnmal soviel, Schmalz neunundzwanzigmal soviel. Aufgeteilt auf 12,5 auf die rationierten Mengen, so liegt sich im ganzen eine Verlängerung auf das Dreierteilige. In den 4 Wochen vom 9. bis 20. Mai wurden an die Bevölkerung verteilt:

	May 1920	May 1914
7600 g Brot	1615	185
125 " Teigwaren	50	10
625 " Mährmittel	115	25
1900 " Hülsenfrüchte	1314	78
8500 " Kartoffeln	680	51
1000 " Fleisch	2248	170
80 " Butter	800	21
500 " Margarine	1765	80
500 " Schmalz, Bratfett	2000	70
700 " Zucker	280	31
500 " Marmelade	450	20
	10917	749

Dieselben rationierten Mengen, für die man jetzt 103,17 M zahlen muß, konnte man vor 6 Jahren für 7,49 M kaufen. Diese rationierten Mengen enthalten nun aber im Wochendurchschnitt nur etwa 11 800 Kalorien, das heißt ungefähr soviel, wie ein Kind von 6 bis 10 Jahren benötigt. Man wird also das Existenzminimum der Ernährung eines solchen Kindes in Groß-Berlin auf 27 M ansehen können. Eine Frau braucht etwa $7 \times 2400 = 16800$ Kalorien. Sie müßte zu den rationierten Mengen noch Lebensmittel im Nährwert von $16800 + 11000 = 28000$ Kalorien hinzulaufen. — Das könnte sie billigst tun, indem sie sich 1½ Pfund Reiseröcken für 5,25 M, 1 Pfund Erbsen für 4,50 M, 1 Pfund Marmelade für 6,50 M verschafft. Ihr wöchentlicher Mindestbedarf für Nahrungsmittel würde also 43 M kosten. Ein Mann benötigt wöchentlich etwa $7 \times 3600 = 21000$ Kalorien. Die 4200 Kalorien, die er nicht braucht als eine Frau, könnte er sich zuführen in Form von ½ Pfund Reis für 5 M, ½ Pfund Schmalz für 14 M, 8 Pfund Gemüse für 8 M. Sein wöchentlicher Mindestbedarf für Nahrungsmittel würde also etwa 70 M kosten. Eine Familie von Mann, Frau und 2 Kindern von 6 bis 10 Jahren würde mit 167 M wöchentlich für Ernährung auskommen.

Stellt man für den Mindestbedarf an Wohnung den Preis von Stube und Küche, für Heizung 1 Rentner Urtreits und für Beleuchtung 6 Kubikmeter Gas, so ergeben sich als Wochenedarf für Wohnung 9 M, für Beleuchtung 16,10 M, für Beleuchtung 6 M.

Für Kleidung, das heißt, für Verhüllung und Instandhaltung von Schuhwerk, Kleidern und Wäsche, sind mindestens anzusehen: Mann 42 M, Frau 28 M, Kind 14 M. Für alle sonstigen lebensnotwendigen Artikeln (Wäschereinigung, Fahrgeld, Steuern usw.) wird man einen Bezug von 25 M machen müssen.

Als wöchentliches Existenzminimum ergibt sich somit für den Mai 1920 in Groß-Berlin:

	Montag	Di., Mi., Fr.	Samstag
Ernährung	79	113	167
Leihung	9	9	9
Heizg. Bel. u. L. g.	22	21	22
Kleidung	42	50	58
Sendung	38	41	74
	179	218	370

Bei den Arbeitertagen gerechnet, tragen der notwendige Mindestbedarf für einen allein lebenden Mann 51 M, für ein kinderloses Ehepaar 15 M, für ein Ehepaar mit 2 Kindern von 6 bis 10 Jahren 12,5 M. Auf das Jahr mit 2 Arbeitertagen kommt der Mindestbedarf für einen allein lebenden Mann 660 M, für das Kind 150 M, für das Ehepaar mit 2 Kindern 190 M.

Dem Mai 1914 bis zum Mai 1920 ist also ein 12,5-faches Existenzminimum in Groß-Berlin geschlagen; für den allein lebenden Mann von 16,63 auf 17,5 M, das heißt, auf das 1,08-fache, für ein kinderloses Ehepaar von 12,20 auf 268 M, das heißt, auf das 22,1-fache, für ein Ehepaar mit 2 Kindern von 22,70 auf 370 M, das heißt, auf das 12,9-fache. An dem Existenzminimum in Groß-Berlin gemessen, ist die Mark jetzt noch 8 bis 9 mal wert.

Wählen der Vertreter und Stellvertreter zum Beirat.

Die vom fünfzehnten (außerordentlichen) Verbandstag in Nürnberg neu beschlossenen Bestimmungen über die Zahl und Wahl der Vertreter und Stellvertreter zum Beirat lauten:

Dem Verbandsvorstand steht ein Beirat zur Seite, der sich aus einem Vertreter des Ausschusses, den dieser selbst bestimmt, und den in den Wahlbezirken und Zahlstellen gewählten Vertretern zusammensetzt. Wahlbezirke oder Zahlstellen von 2000 bis 6000 Mitgliedern wählen einen Vertreter, über 6000 Mitglieder 2 Vertreter und die gleiche Zahl Stellvertreter.

Wählbar sind nur solche Mitglieder, die mindestens 5 Jahre dem Verbande angehören, und mindestens die letzten 3 Jahre agitatorisch tätig sind.

Die Begrenzung der Wahlkreise erfolgt durch den Verbandsvorstand. Zahlstellen, die eigene Vertreter wählen, scheiden aus den Wahlbezirken aus. Zu wählen finden während der Amtsperiode nicht statt.

Nach diesem Beschuß haben Zahlstellen und Wahlkreise mit über 2000 bis 6000 Mitgliedern 1 Delegierten und 1 Stellvertreter; mit über 6000 Mitgliedern 2 Vertreter und 2 Stellvertreter zu wählen.

Die Vertreter und Stellvertreter müssen mindestens 5 Jahre Mitglied des Verbandes und die 3 letzten Jahre agitatorisch tätig sein. Bei Aufstellung der Kandidaten muß dies genau beachtet werden.

Da die Wahl zum Beirat nach den Grundsätzen der Wahl zum Verbandstag zu erfolgen hat, so gelten die Mitgliederzahlen, wie diese zur Verbandstagswahl für die Zahlstellen berechnet wurden.

Zahlstellen mit über 2000 Mitgliedern scheiden aus den Wahlkreisen aus und wählen selbständig 1 bezirksgew. 2 Vertreter und die gleiche Zahl Stellvertreter zum Beirat.

Die Begrenzung der Wahlkreise, die durch den Verbandsvorstand zu erfolgen hat, ist in folgender Weise beschlossen worden:

1. Wahlkreis.

5188 Mitglieder. Wählt 1 Vertreter und 1 Stellvertreter.

Der Wahlkreis besteht zusammen aus den Verbandsbezirken Danzig, Breslau, Berlin (ohne Zahlstelle Berlin) und Riel mit folgenden Zahlstellen: Danzig, Elbing, Königsberg und Riel — Brüthen, Briesen, Gerdauen, Hindenburg, Jauer, Kattowitz, Legnitz, Neisse, Rauden, Striegau und Waldenburg. — Brandenburg, Frankfurt a. d. O., Greifswald, Kothen, Landsberg a. d. R., Potsdam, Stettin, Stolp, Stralsund und Stargard. — Hadersburg, Güstrow, Haderseeben, Kiel, Lübeck, Neumünster, Rendsburg, Rostock, Schwerin, Teterow und Wismar.

2. Wahlkreis.

5604 Mitglieder. Wählt 1 Vertreter und 1 Stellvertreter.

Der Wahlkreis besteht zusammen aus den Verbandsbezirken Görlitz, Dresden (ohne Zahlstelle Dresden), Chemnitz, Leipzig (ohne Zahlstelle Leipzig) und Halle mit folgenden Zahlstellen: Görlitz, Hoyerswerda, Glogau, Gorlitz, Guben, Gützkow, Löbau, Zgorzelec, Hoyerswerda und Spremberg — Bautzen, Görlitz, Hoyerswerda, Meißen, Pirna, Riesa, Guben und Zgorzelec. — Kamenz, Aue, Chemnitz, Grimma, Limbach, Leipzig, Plauen i. B., Reichenbach und Zwönitz. — Altenburg, Meuselwitz und Schmölln. — Cotta, Halle, Senftenberg, Saalfeld, Weißensee, Zeitz und Plauen.

3. Wahlkreis.

5102 Mitglieder. Wählt 1 Vertreter und 1 Stellvertreter.

Der Wahlkreis besteht zusammen aus den Verbandsbezirken a. Hamburg (ohne Zahlstelle Hamburg), Bremen, Hannover und Magdeburg mit folgenden Zahlstellen: Gardelegen, Haldensleben, Hörde, Lüneburg und Vetschau-Eimshorn. — Achim, Bad Salzuflen, Brakel, Bremen, Bremerhaven, Detmold, Einbeck, Elberfeld, Münster, Nürensen und Voerde. — Braunschweig, Celle, Goslar, Hameln und Hildesheim. — Hohenstein, Bitterfeld, Lippstadt, Osnabrück, Quedlinburg, Stendal, Tangermünde und Wernigerode.

4. Wahlkreis.

4738 Mitglieder. Wählt 1 Vertreter und 1 Stellvertreter.

Der Wahlkreis besteht zusammen aus den Verbandsbezirken Bielefeld, Minden und Osnabrück mit folgenden Zahlstellen: Herford, Hornburg, Lübbecke, Osnabrück, Paderborn und Soest. — Bochum, Dierdorf, Düsseldorf, Duisburg, Eschweiler, Gelsenkirchen, Hagen, Herne, Lüdenscheid, Mülheim a. d. R., Oberhausen, Recklinghausen, Steele und Wanne.

5. Wahlkreis.

1973 Mitglieder. Wählt 1 Vertreter und 1 Stellvertreter.
Der Wahlkreis setzt sich zusammen aus den Verbänden beigefügten Köln a. Rh., Köln a. Rh., Eschweiler, Aachener Land, Düsseldorf, Bonn a. Rh., Koblenz, Trier, Trier-Saarbrücken, Aachen, Düren und Trier. — Wiesbaden, Bad Kreuzberg, Cassel, Frankfurt a. M., Siegen, Hanau, Homburg v. d. H., Offenbach und Wiesbaden.

6. Wahlkreis.

4205 Mitglieder. Wählt 1 Vertreter und 1 Stellvertreter.

Der Wahlkreis setzt sich zusammen aus den Verbänden beigefügten Wiesbaden, Mannheim und Stuttgart mit folgenden Wahlstellen: Karlsruhe, Mainz und Wiesbaden. — Kaiserslautern, Karlsruhe, Lörrach, Mannheim, Saarbrücken und Freiburg i. Br. — Aalen, Bönnigheim, Esslingen, Heilbronn, Stuttgart und Ulm.

7. Wahlkreis.

5504 Mitglieder. Wählt 1 Vertreter und 1 Stellvertreter.

Der Wahlkreis setzt sich zusammen aus den Verbänden beigefügten Nürnberg und Nürnberg mit folgenden Wahlstellen: Nürnberg, Mainz und Wiesbaden. — Kaiserslautern, Karlsruhe, Lörrach, Mannheim, Saarbrücken und Freiburg i. Br. — Aalen, Bönnigheim, Esslingen, Heilbronn, Stuttgart und Ulm.

Geschäftsstellen, die aus den Wahlkreisen ausgeschieden sind eigene Vertreter und Stellvertreter wählen.

Es wählen:
Berlin mit 3000 Mitgliedern 2 Vertreter und 2 Stellvertreter
Hamburg = 4744 : 1 : 1 :
Dresden = 8757 : 1 : 1 :
Leipzig = 5035 : 1 : 1 :

5 Vertreter und 5 Stellvertreter

7 Wahlkreise 7 : : : .

Gesammt 12 Vertreter und 12 Stellvertreter

Wahlreglement.

Die Protokoll- und Stimmzettel werden in allen Wahlstellen vom Vorstand oder den Betriebsräten gefertigt. Konsolidatoren werden als Wahlleiter nicht angesehen. Zu Wahltagen, die sich aus mehreren Wahlstellen zusammensetzen, erzielt die Zusammensetzung des Wahlreglements durch den hierzu bestimmten Wahlleiter.

Zur Wahl in den oben aufgeführten Wahlkreisen und Wahlstellen gelten folgende Bestimmungen:

Wahlstimmabgabe der Wahlleiter.

Zu der Zeit bis einschließlich 4. Juli finden in allen Wahlstellen und Verbandsräumen Mitgliederversammlungen statt, die für mit der Frage der Wahl der Betriebsräte zu befreidigen wären.

Diese Versammlungen haben die Kandidaten für die Betriebswahl (Stellvertreter) einzuführen.

Zu jedem Wahlkreis nach mindestens 1 Stimmabgabe mehr abstimmen, als Vertreter (Stellvertreter) zu wählen sind. Die Zahl der Kandidaten ist nach oben unbeschränkt, aber zur Bedienung eines großen Gesamtraumes der Kunden wird es sich empfehlen, nur in jedem Wahlkreis 1 oder 2 Kandidaten mehr anzuführen, als Vertreter (Stellvertreter) zu wählen sind.

Es wird sich empfehlen, wenn für die Wahlkennverhandlungen mit dem Wahlleiter über die aufzuhaltenden Kandidaten verhandeln, dazu wohl allein genügt eine Zusammensetzung der Wahlkommission.

Die vorgefertigten Kandidaten sollten beim Wahlleiter bis spätestens 8. Juli bekanntgegeben werden mit der Begründung, ob Vertreter oder Stellvertreter.

Der Wahlleiter bei dieser Begründung nach Rechtsmaßen zu untersagen und in der nächsten Runde der Abstimmung zu entscheiden.

Gebräuge, sich nach dem 8. Juli, dem Wahlkenn, zwischen den Kandidaten zu engagieren, werden mit der Begründung, ob Vertreter oder Stellvertreter.

Der Wahlleiter bei dieser Begründung nach Rechtsmaßen zu untersagen und in der nächsten Runde der Abstimmung zu entscheiden.

Wahlabstimmung und Wahlkennung.

Wahlabstimmung ist jedes Wahlvordringen.

Wahlkennung ist das Auskündigen der Kandidaten nach Wahlabstimmung, wobei mindestens die 3 letzten Zeilen im Umtausch angeboten und mindestens die 3 letzten Zeilen angekündigt werden.

Bestimmt kann ein Mitglied nur in der Wahlabstimmung in der 10. Stunde in der Wahlzeitraume auf sich selbst bei einer Abstimmung, die gesetzlich freien Sitzung eines Wahlkreises, nicht gewählt werden.

Bestimmt kann ein Mitglied nur in der Wahlabstimmung in der 10. Stunde in der Wahlzeitraume auf sich selbst bei einer Abstimmung, die gesetzlich freien Sitzung eines Wahlkreises, nicht gewählt werden.

Die Wahl steht bereit und kann sofort beginnen, es kann kein Wahlvordringen geplant, eben nicht.

Bei Wahlbeginn darf nichts im Raum, der für die Wahl bestimmt ist, verdeckt stehen, es müssen alle Wände und Türen, die zum Wahlraum führen, offen sein. Es darf niemand in die Wahlhalle eindringen.

Bei Wahlbeginn darf nichts im Raum, der für die Wahl bestimmt ist, verdeckt stehen, es müssen alle Wände und Türen, die zum Wahlraum führen, offen sein. Es darf niemand in die Wahlhalle eindringen.

Die Wahl steht bereit und kann sofort beginnen, es kann kein Wahlvordringen geplant, eben nicht.

In jedem Wahllokal ist Vorsorge zu treffen, daß jedes Mitglied unbbeeinträchtigt seinen Stimmzettel ausfüllen, eventuell den gestrichen oder verfehlten Stimmzettel abändern kann. Der fertige Stimmzettel ist von dem Mitglied in die Wahlurne (ein Würfel oder sonstiges bedecktes Gefäß) hinzulegen.

Die Bezeichnung über die Ausführung der Wahl erhält jedes Mitglied durch Einreichung des Ortshefts unter die leiste Seite des Mitgliedsbuches unter der Rubrik "Bemerkungen".

Wahlbeauftragung und Gütekennung des Preisstoffs.

Zur Kontrolle der Mitgliedsbücher und zur Kontrolle der Wahl müssen in jedem Wahllokal 2 vom Vorstand der Zentralstelle erwählte Betriebsräte anwesend sein, die dafür verantwortlich sind, daß die Wahl genau nach den hier vorangestellten Bestimmungen vollzogen wird.

Einer von diesen beiden Betriebsräten hat die Mit-

gliedsbücher der Unterordnungen zu kontrollieren und ihnen den Stimmzettel auszufüllen, desgleichen über die vorgelegten Wahlzettel in das Mitgliedsbuch zu drucken. — Der andere Betriebsrat nimmt ferner die Aufsicht über die Wahlurne und führt eine Liste über die Wahlbereitung, in die er die Nummern der Mitgliedsbücher der Wahlenden einzträgt.

Wo in einer Wahlstelle in mehreren Lokalen die Wahl vollzogen wird, sind nach Beendigung der Wahl die Stimmzettel zu zählen und zum Vorstand der Wahlstelle zu bringen.

Über die Wahlabhandlung und über das Ergebnis derselben ist ein Protokoll anzumelden und von sämtlichen Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben und mit dem Stempel der Wahlstelle zu versehen. Es wird enthalten, wieviel Stimmen im ganzen und wieviel auf jeden einzelnen Kandidaten abgegeben worden sind. Dieses Protokoll haben die Wahlsteller sofort an den Wahlleiter zu schicken. Es ist spätestens 5. August auf das Protokoll in den Händen des Wahlleiters zu legen.

Prüfung und Gütekennzeichnung des Ergebnisses durch den Wahlleiter.

Nach Eingang der Wahlresultate und des Protokolls hat der Wahlleiter sofort, jedoch nicht vor dem 5. August die Prüfung auf den einzelnen Wahlstellen durchzuführen und dann das Wahlresultat festzustellen.

Bestellt als Vertreter (Stellvertreter) ist dasjenige Mitglied, das die höchste Stimmzettel, aber mindestens eine Stimmzahl nicht als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält hat. Gleich bei einer absoleten Mehrheit überhaupt nicht berechtigt, so ist eine

Entscheidung.

zu veranlassen, zu wer den Kandidaten nur diejenigen in Frage kommen, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, und zwar immer nur einer mehr als die Zahl der noch zu wählenden.

Im diesem Falle ist den Wahlstellen der Wahlkreis das Wahlergebnis sofort, spätestens aber so zeitig möglichen, daß es am 12. August in ihren Händen ist.

Die Wahlzettel haben in gleicher Weise wie die Hauptwahlkennzeichen zu vermerken.

Über Entwegen darf nur leichte Risse enthalten, die Vertreter (Stellvertreter) zu widerholen sind.

Das Wahlresultat nach Protokoll ist so zeitig an den Wahlleiter eingeschickt, daß es spätestens am 26. August in deren Händen ist. Die Wiedergabe und Zusammenstellung des Wahlresultates kann den Wahlleiter nicht sofort, aber nicht vor dem 26. August geleistet werden.

Für die Wiedergabe und Zusammenstellung gelten die Schranken wie bei der Hauptwahl mit der Erweiterung, daß zweckmäßig alle Erwähnung, die einen anderen Namen als den einen, der Einschreifeliefernden Kandidaten enthält, ausklängt und nicht wiedergegeben wird. Bis gewählt sollen diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten. Sofern Erwähnungswort vorhanden, ausklängt das los; die Kandidatur ist sofort bestätigt.

Mitteilung des Wahlergebnisses.

Ob es Recht endgültig entschieden ist, ist das Ergebnis zum Wahlleiter in der Reihenfolge zu kennzeichnen.

Kontrolle über die Wahl.

Die Zahl der Betriebsräte (Stellvertreter) wird durch den Betriebsausschuß und kontrolliert durch den Vorstand des Kreisverbands. Darauf ist die Zahl entsprechende Wahlzettel zu entnehmen, die Kreisverbindungsleiter ist bei Nr. 3 und bei Nr. 4. Der Betriebsausschuss ist bestätigt, zusammen mit dem Betriebsrat amputiert. — Sämtliche Wahlzettel sind von dem Betriebsausschuß den Wahlleiter eingefordert.

Die Wahlzettel des Betriebsausschusses bestätigt, ob die Wahlzettel und Wahlzettelprotokoll ordnungsgemäß sind. Diese Wahlzettel und Wahlzettelprotokoll werden auf die Wahlzettel verarbeitet. Diese Wahlzettel und Wahlzettelprotokoll werden auf die Wahlzettel mit den abgegebenen Stimmzetteln einzutragen.

Der Betriebsausschuss. Q. L. Alfred H.

Stadt der Großstadtgebiete mit gleichem Betriebsergebnis der Stadt der Großstadtgebiete des Kreisverbandes.**Regierungsbezirk Preußen.**

Die volksrechtliche Rechtsprechung erlaubt die Erhebung von Klagen erstmals, so lange das Ergebnis noch vom 1. Januar 1918 bis zum 1. Februar 1919 nicht als gesetzlich eingestuft ist. Klar ist, daß die Erhebung vor dem 1. Februar 1919 nicht mehr erlaubt ist, da mit dem 1. Februar 1919 die Wahlkommissionen, die den Erwerb von Betriebsergebnissen im ersten Jahr des Friedens, im Jahre 1918, sicherstellten, zu Ende waren. Daß die Erhebung des Klageschutzes im zweiten Jahr des Friedens, im Jahre 1919, nicht mehr möglich ist, ist in den Klagen gegen die Ergebnisse des Friedensvertrages nicht der Fall, sondern nur in den Klagen gegen die Ergebnisse der Ergebnisse des Friedensvertrages.

die Anordnung aus allgemein wirtschaftlichen Gründen erging, so hat sie doch in gesundheitlicher Beziehung tieffreiend gewirkt. Die technischen Schwierigkeiten, die sich aus den notwendigen Änderungen in der Führung des Betriebsvertrages ergaben, waren bald überwunden. Dem Verbot der Nacharbeit haben Meister und Gehilfen fast durchweg zugestimmt, wenn auch eine Anzahl von Betriebsinhabern, die sich in der Durchführung lässig erwiesen, durch gerichtliche Bestrafung belehrt werden mußten. Dem Bäckergewerbe war es ehemals schwer, guten Nachwuchs zu erhalten; dieser Nebelstand ist durch das Nacharbeitsverbot ebenfalls beseitigt worden. Die Rückkehr zu den früheren Zuständen, die eine geordnete Lebensführung gefährdeten, wurde heute vom gesamten Handwerk einmütig verabschiedet.

Zunächst ist die Verordnung durch die neuen Bestimmungen vom 28. November 1918 unter Aufhebung alter bisheriger Bäckerordnungen abgeschafft worden. Fortan darf in den Bäckereien und Konditoreien die regelmäßige tägliche Arbeitzeit der Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und sonstiger Arbeiter 8 Stunden nicht überschreiten, und unter Ausschluß der Sonn- und Festtagarbeit müssen alle Arbeiten mindestens von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens vollständig ruhen. Ausnahmen sind in gewissem Umfang vorgesehen. Erfahrungen über die Durchführung fehlen noch. Es darf erwartet werden, daß die Neuordnung den technischen Fortschritt fördert. Eine besondere Aufgabe der durch die Verordnung vom 2. Dezember 1918 ins Leben gerufenen Nachausschüsse in Verbindung mit der Gewerbeaufsicht wird es sein, der neuen Ordnung den Weg bahnen zu helfen.

Regierungsbezirk Siegen.

Das Verbot der Nacharbeit in Bäckereien hat Meister wie Gehilfen befriedigt und ihr Wohlbefinden gefördert. Die hin und wieder auftretenden Schwierigkeiten wurden durch geschickte Arbeit überwunden.

Regierungsbezirk Oppeln.

Das Verbot der Nacharbeit in Bäckereien rieß eigentlich auf erheblichen Widerstand der Betriebsinhaber, der jedoch zum größten Teil nur auf den Unverständ der Kundenschaft zurückzuführen war, die auf die gewohnten frischen Semmeln zum Morgenfrühstück nicht verzichten wollte. Erst als die Nachfrage an Weizenmehl das Semmelmachen so wie so ausschloß oder doch erheblich einschränkte, fanden sich die Bäckereimeister und deren Kunden mit dem Verbot der Nacharbeit ab. Ein dahin wurde in einzelnen Fällen versucht, durch früheren Arbeitsbeginn, vorgezogenes Heizen des Backofens usw. eine möglichst frühzeitige Fertigstellung der Semmeln zu erreichen. Das Gericht sprach eines von der Gewerbeinspektion wegen vorgelagerter Heizungs des Backofens zur Erweiterung gebrauchter Kältemeister (Zimmermeister) frei, weil das Heizen des Backofens keine Arbeit sei, die zur Bereitung von Ware diene.

Regierungsbezirk Merseburg.

Das Nacharbeitsverbot hat sich ohne ernsthafte Schwierigkeiten durchführen lassen. In Halbe entstanden in vielen Bäckereien große Schwierigkeiten durch die dort wegen Kohlemangel eingeschaffte Gaszisterne in der Zeit von 7 Uhr morgens bis 4½ Uhr nachmittags, da ihnen damit die Bedienung der Ofen entzogen wurde. Nachdem dafür aber Beträum um bewilligt werden, klagte in den ersten Fällen die Regelarbeit beibehalten werden.

Regierungsbezirk Celle.

Von der größten Bedeutung für die Erreichung unseres wichtigen Nahrungsmitteles, des Brotzorns, war die vom Deutschen Reichsministerium über die Bereitstellung von Brotwaren vom 6. Januar 1915, durch die das in vielen Flecken längst erfaßte Verbot der Nacharbeit in Bäckereien und Konditoreien aufgebrochen wurde. Bei der Durchführung haben sich besondere Schwierigkeiten nicht ergeben; insbesondere hat die Bereitstellung der Nacharbeit die volle Rückwendung des Betriebsinhabers und auch des Betriebsinhaber gefunden.

Als erfreuliche Begleiterscheinung des Nacharbeitsverbots sei an dieser Stelle die Bekanntmachung des Direktors einer Fortbildungsschule mitgeteilt, daß entgegen früheren Bekanntmachungen, wonach die Bäckereischüler gleich unbedingt waren, die Vergabung der jungen Meister, die hier während der letzten Jahre zur Erlernung des Bäckereierwerbs aufgeschlossen, einem guten Durchschnitt entspricht.

Regierungsbereich Hannover.

Das Verbot der Nacharbeit in Bäckereien wurde von den beteiligten Meistern und Gehilfen allgemein wohltätig empfunden.

Regierungsbezirk Göttingen.

Das Verbot der Nacharbeit in Bäckereien hat sich ebenfalls ohne Schwierigkeiten durchführen lassen. Durch das Verbot der Verwendung von reinem Weizenmehl war die Herstellung der Brötchen ohnehin unvermeidlich geworden, und damit der Hauptgrund für die Nacharbeit fortgesessen. In den ländlichen Bäckereien war sie andernfalls in Friedenszeiten schon nicht üblich. Bäcker und Arbeiter haben sich jetzt an diesen Zustand gewöhnt.

Regierungsbezirk Oldenburg.

Ganz allgemein ist die Rückwendung der Betriebsinhaber und ihrer Angestellten zu dem Verbot der Nacharbeit in den Bäckereien. Sie viele Beteiligte der Betriebsinhaber auch gefragt hat, niemand hat sich gefunden, der den früheren Zustand wiederhergestellt sehe möchte.

Regierungsbezirk Osnabrück und Lüneburg.

Das durch § 9 der Verordnung vom 6. Januar 1915 erlassene Verbot der Nacharbeit in den Bäckereien wirkt ganzlich auf die Betriebe- und Geschäftsvorhaben in weiteren Städten und Orten nachhaltig ein. Vermöglich wurden die in den größeren Städten und Orten mit vieler

fremdenberlehr befindlichen Bäckereien, in denen vorgangsweise Milchgebäck oder sogenanntes Frühgebäck bereitet wurde, davon getroffen. Bald wurde aber von den Bäckermeistern ohne Ausnahme die wohltätige und gesundheitsfördernde Wirkung des Nachbackverbots empfunden, so daß der anfängliche Widerstand einzelner Unternehmer gegen die Verordnung schwand und das mittlerweile durch die Verordnung vom 28. November 1918 erlassene endgültige Verbot der Nachbäckerei geradezu herbeigewünscht wurde. Auch die Verbraucher, die während des Krieges noch bedeutend größere Umannehmlichkeiten und Entbehrungen zu ertragen gelernt haben, haben sich an den Wegfall des Frühgebäcks gewöhnt.

Regierungsbereich Münster.

Die Einführung des Nachbackverbots bereitete um so weniger Schwierigkeiten, als man die Nichtigkeit der Maßnahme mit Rücksicht auf die Mehltropfenheit allgemein erkannte. Die Bevölkerung gewöhnte sich bald daran, morgens frische Bäckware zu entbehren. Fragen über das Kriegsbrot wurden zeitweise laut; sie richteten sich vornehmlich gegen die Beschaffenheit der Erzeugmittel, aber auch gegen die des Mehlzusatzes. Am allgemeinen kann man sagen, daß das Brot meist gut und schmackhaft und für einen gesunden Magen auch befürwortet wird.

Regierungsbereich Bielefeld.

Das Nachbackverbot ist nicht nur von den Arbeitern, sondern auch von den Meistern durchweg angenommen und eingeführt worden. Da die Herstellung von Semmeln ohnehin nicht möglich war und das Kriegsbrot sich nicht zum Genuss unmittelbar nach dem Bäcken eignet, lag auch für die laufende Bevölkerung kein Grund vor, gegen den Wegfall der Nacharbeit Stellung zu nehmen. Eine gängige Folge des Verbotes ist es, daß sich jetzt wieder Bäcklinge zum Bäckerhandwerk melden, während es früher an Nachwuchs fehlte.

Regierungsbereich Minden.

Das Verbot der Nacharbeit in den Bäckereien hat zu keinerlei Schwierigkeiten geführt; es ist von den Gejellen ebenso wie von den meisten Bäckermeistern als Erlösung von einem Zustande begrüßt worden, der längst schon im Hinblick auf seine Gesundheitsschädlichkeit für die Beteiligten hätte beseitigt werden müssen.

Regierungsbereich Brunsberg.

Das Verbot der Nacharbeit in den Bäckereien, das durch § 9 der Bekanntmachung über die Bereitung von Bäckwaren vom 5. Januar 1918 ausgesprochen wurde, war infolge der wesentlichen Vereinsachung des Bäckerbetriebes durch den Krieg, insbesondere des Wegfalls der frischen Bäckware am frühen Morgen, durchzuführen, ohne daß die von den Bäckern früher befürchteten wirtschaftlichen Einschränkungen des Bäckerhandwerkes eintraten. Das Verbot der Nacharbeit hat daher sowohl bei den Arbeitgebern wie bei den Gehilfen große Befriedigung verursacht. Auf einer Tagung des Westfälischen Bäckerverbandes wurde die Beibehaltung dieses Verbotes fast allgemein gewünscht. Diesem Wunsche ist inzwischen durch § 8 der Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien vom 28. November 1918 Nachdruck gegeben worden.

Regierungsbereich Wiesbaden.

Das Verbot der Nacharbeit in Bäckereien hat sich überall reibungslos durchführen lassen. Wie anfangs versuchten einige Bäcker, den Gewohnheiten der Kunden weiter Rechnung zu tragen. Später fand das allgemeine Verbot der Nacharbeit nicht nur bei den Gehilfen, sondern auch bei den Meistern Beifall.

Regierungsbereich Coblenz.

In den Bäckereien war das Verbot der Nacharbeit unter den bereits geschilderten wirtschaftlichen Einschränkungen leicht durchzuführen. Denn die Herstellung der frischfrischweissbrotarten hatte schon längst aufgehört, und sie trat allein war keine Nacharbeit mehr nötig, zumal das Kriegsbrot nicht frisch abgegeben werden durfte.

Regierungsbereich Düsseldorf.

Das Verbot der Nacharbeit in Bäckereien wurde von den beteiligten Gewerbetreibenden und ihren Gehilfen durchweg befällig aufgenommen. Die Bevölkerung fand sich sehr bald mit den neuen Verhältnissen ab, und die Bäckergesellen sowohl wie die Angestellten erkannten heute dankbar die für die Gesundheit und die tägliche Lebensführung bedeutungsvolle Wirkung des Verbotes an.

Regierungsbereich Köln.

Das Nachbackverbot kam zugleich einer offiziell erhaltenen Forderung der Bäckergesellen entgegen. Es hat sich eingebürgert und wird auch der Bevölkerung in der Folgezeit verständlich erscheinen.

Regierungsbereich Kassel.

Entscheidende Veränderungen hatte der Krieg für das Bäckerhandwerk gut folge. Durch die Aufhebung der Nacharbeit in Bäckereien von Arbeitgebern und Arbeitern begüßt, so brauchte die Bevölkerung natürlich in den ersten, einige Zeit, ehe sie sich an den Verlust auf die frischen Bäckwaren am Morgen gewöhnt hatte. Nach jahrelanger Gewöhnung wird man die Beibehaltung des Verbotes der Nacharbeit in Bäckereien aber nicht mehr besonders schwer empfinden.

Die Regelung des Lehrlingswesens in den Tarifverträgen.

Dieser Tage ging durch die Unternehmenspreise die Mitteilung, daß nach der neuesten Entscheidung des Reichsarbeitsministers die tarifliche Regelung des Lehrlingswesens nicht zulässig sei. Dazu sagt nun der "Vorwärts": "Wie wir von autorisierter Seite hören, entspricht die in der Presse verbreitete Mitteilung, das Reichsarbeitsministerium habe neuerdings entschieden, daß Tarifverträge sich der Regelung des Lehrlingswesens zu enthalten hätten, nicht den Tatsachen. Das Reichsarbeitsministerium hält nach wie vor die tarifvertragliche Regelung der Arbeitsbedingungen der Lehrlinge für zulässig, soweit nicht im einzelnen besondere gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen."

Nichtiger war es allerdings gewesen, wenn sich der Reichsarbeitsminister zu dieser Frage selbst geäußert hätte. Wir erwarten, daß dieses Versäumnis noch und recht bald nachgeholt wird. Unseren Verbandsfunktionären ist jedoch dringend zu empfehlen, sich bei den Tarifunterhandlungen unter keinen Umständen von den Forderungen mit inneren Forderungen, betreffend des Lehrlingswesens, abweisen zu lassen. Es muß Grundsatz unserer Organisation sein, die Beschlüsse des Verbandsstages mit allen und zu Gebote stehenden Mitteln zu verwirklichen. Die Regelung des Lehrlingswesens in den Tarifverträgen ist zu einer brennenden Frage im Bäcker- und Konditorgewerbe geworden. Hier liegt das Grundstück der Misere, wie sie in diesem Beruf zu verzeichnen ist. Das müssen wir aber bei den Wurzeln austrotzen, wenn wir zu einer Erfundung kommen wollen. Zur Erreichung unserer Ziele darf uns keine Arbeit zuviel werden. Es kann nur dadurch geschehen, wenn die Lehrlingshaltung in gesunde Bahnen geleitet wird und in den Tarifverträgen Bestimmungen über die Entschädigung und die Arbeitsbedingungen aufgenommen werden.

Zur Frage der Mehrlkontingentierung.

Wenn sich Bäckernstehende in unsere inneren Berufsangelegenheiten einmischen und darüber ein Urteil abgeben wollen, dann verfallen solche Personen regelmäßig in den Fehler, daß sie sich der Klage ausspielen. So erging es auch dem in der Redaktion des "Courier" tätigen Angestellten des Transportarbeiterverbandes, Karl Lindau, der in der "Glocke", Nr. 5 vom 1. Mai, das dringende Bedürfnis hatte, über den Bäckerkreis in Hamburg folgende Meinung zum besten zu geben:

"Bei Bicht beobachten, streiten die Hamburger Bäcker gegen den technischen Fortschritt und waren deshalb von vornherein zum Unterliegen verurteilt. Die jetzt aufgehobene Kontingentierung verteilt das Mehl gleichmäßig auf den Kopf des Beschäftigten. Die Folge war, daß die mit Maschinen arbeitenden Betriebe, die das Dreisatzverfahren können, sich den Handbetrieben anpassen mußten. Es wurden zwar mehr Bäckergesellen beschäftigt, aber der Allgemeinheit wurde das Brot verteuert. Es steht hier das Interesse der Bäcker gegen das der Volksgesundheit. Mit denselben Beweismitteln, mit denen die Bäcker gegen die Aufhebung der Kontingentierung vorgingen, können sie morgen als Betriebsratmitglieder gegen die Einführung von Backmaschinen in diesem oder jenem Betrieb vorgehen. Damit verstößen sie gegen die Biffet 2 des § 68 des Betriebsratgesetzes. Aber durch einen solchen Kampf kommen sie auch mit dem § 68 in Konflikt, wonach der Betriebsrat dafür zu wirken hat, daß von beiden Seiten Forderungen und Gegenforderungen zu unterbleiben haben, die das Gemeininteresse schädigen.

Das Lindau von der Mehrlkontingentierung ferne Meining hat, kann unser jüngstes Verbandsmitglied erkennen. Würde er in die internen Berufsangelegenheiten Einblick haben und wissen, daß neben einer unerhörten Ausdehnung der Arbeit eine unheimlich große Anzahl von Leichtlingen beschäftigt wird, dann würde er sicher die Gewegegründe des Kreises gewürdigt haben und zu einem andern Ergebnis seines "gründlichen Forschung" gekommen sein. Lindau fand es auch nicht für notwendig, bevor er seinen Beitrag an die "Glocke" abschickte, bei uns Erklärung einzutragen. Die Unterlagen für seine geistvolle Arbeit wird er demnächst aus der bekannten "Handschrift" gelesen haben, darum auch die neue Bezeichnung der "Handschrift". Lässt, bleibt bei seinem Lesen!

Erklärik und Wirtschaftswesen.

Unsere monatliche Fachzeitschrift bringt in den Nummern oben Bericht über das Milchen und Sieben, der Vieh mit einer ganzen Reihe von Abbildungen von Einrichtungen, wie sie der moderne Droß- und Metzgerbetrieb zu diesem Zweck besitzt. Die Abhandlung ist die erste einer jetzt beginnenden Reihefolge, die die verschiedenen Apparate und Maschinen in unseren Großbetrieben in allen ihren Einzelheiten systematisch betrachten sollen; in einem späteren Heft wird dann die Gruppe der Feiglein- und Mischmaschinen ebenso gründlich dargestellt werden. In einem anderen Artikel stellt Dr. Hornig recht eingehende Betrachtungen über die Großbereitung im allgemeinen an; sie sind zurzeit der Auszug eines wissenschaftlichen Werkes, das unter Mitarbeit in einiger Zeit im Buchhandel erscheinen wird. Über Handwerk und Wissenschaft übermittelt uns Tylomonteur Hans Roeder Darlegungen, die besonders bei denjenigen Kollegen Interesse und Verständigung anregen werden, die sich mit unserem Lehrlingewesen beschäftigen. Aus der Arbeit Roeders spricht eine leidhafte Auseinandersetzung einer möglichst unangreichen und einer den leichten Anstrengungen gerecht werdenden Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses; er stellt hierzu Forderungen auf, die mit den unsrigen mehr übereinstimmen und unserer Unterstützung weit sind. Zu "Konditör", "Kohlöffelmarkt", "Fadenspitzen" usw. bringt die "Zeitung" ebenfalls wieder viel Neues und Wissenswertes. Der Bezugspreis beträgt noch 1 M. für das Heft. Wie erfreut alle Funktionäre, rechtzeitig für den Vertrieb unseres Blattes bei allen Buchgroßhändlern und in allen Kiosken zu wünschen.

Spätestens am 12. Juni
ist der 25. Jahrestagung für 1920
(13. bis 19. Juni) fällig.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

Mitgliedsbuch gestohlen. Dem Kollegen Goedt eingetreten in Königsberg, wurde das Verbandsbuch Nr. 16 140 gestohlen. Das Buch ist beim Vorzeigen einzulegen und zu den Verbandsvorstand einzulegen.

Der Verbandsvorstand.
Dr. Alfred Fisch, zweiter Vorsitzender.

Sterbetafel.

Altenburg. Emil Pilny, 62 Jahre alt, gestorben am 25. Mai.

Berlin. Max Hopfchen, Konditor, 29 Jahre alt, gestorben am 26. Mai.

Richard Kerwitsch, Schokoladenarbeiter, 28 Jahre alt, gestorben am 29. Mai.

Herford i. W. Auguste Kallmeier, 24 Jahre alt, gestorben am 21. Mai.

Ehre ihrem Andenken!

Sabotagezüge und Streiks.

Bäcker.

Mit den Bäckerinnungen des Kommunalbezirks Herne und Oelsnitz wurde mit Wirkung vom 21. Mai ein Tarif abgeschlossen. Die bisherigen Löhne betragen im Durchschnitt 62,50 M. Durch den ersten Tarif wurden diese auf 90, 110 und 125 M. festgelegt, was eine Verbesserung der Löhne um 100 % bedeutet. Es sind weitere Verhandlungen im Gange, um auch die Gewährung von Ferien und andere Verbesserungen vertraglich zu regeln.

Für das gesamte Bäckergewerbe des Freistaates Braunschweig sind folgende Lohnvereinbarungen zu dem am 23. Januar 1920 abgeschlossenen Tarif getroffen: Für Gehilfen und zum 20. Jahre 180 M., über 20 Jahre 190 M., selbständige und in Großbetrieben tätige 200 M. pro Woche in der Stadt Braunschweig; in allen übrigen Orten des Freistaates ist der Lohn pro Woche 10 M. weniger. Für Koch und Logis können 70 M. pro Woche abgerechnet werden. Die Berechnung ist so gestellt, daß bei einem Umsatz von 10 Tsd. Mch pro Woche der Lohn voll ausgezahlt werden kann und muß.

Bei einer am 14. Mai 1920 in Düsseldorf stattgefundenen Verhandlung über Beilegung des Streiks in den Großfabriken zwischen den Vertretern der Großfabrikanten und Vertretern der freien Arbeiter wurde nachstehendes als Grundlage vereinbart, auf Grund dessen bei Arbeitern die Wiederaufnahme der Arbeit anberaumt werden soll: Der Grundlohn wird auf 260 M. sieben anerkannt. Die geforderten 300 M. werden von den Fabrikanten als berechtigt erkannt, und sie werden sich bei der Regierung dafür einzusetzen, daß bei der Festsetzung der Bruttoreise dieser Lohnzettel einfassilitiert wird. Den Arbeitern wird bei Aufnahme der Arbeit ein Vorschuß von 100 M. gezahlt, der als Vorschuß auf die über 260 M. hinausgehende Lohn erhöhung gilt. Sobald der Lohn auf 300 M. festgesetzt ist, findet die Lohnzahlung von 260 M. zu lange statt, bis der Vorschuß beglichen ist. Sollte wieder Erwartung der Lohn von 300 M. nicht in den Bruttoreis eingestuft werden, so wird der Vorschuß in 5 Raten in Abzug gebracht, respektive nach besonderer Vereinbarung in den einzelnen Betrieben. Maßregelungen auf Grund dieses Streiks dürfen von keiner Partei aus stattfinden. Den durch ein Missverständnis Gründigten werden die Kündigung zurückgeworfen.

Erklärik: Bäckergewerbe in Frankfurt a. M. und Umgegend. Seit dem 28. Mai 1919 besteht für das gesamte Bäckergewerbe ein allgemeiner Tarifvertrag, dem alle Betriebsver因erpartien angegeschlossen sind. Der Tarifvertrag ist jetzt Nachtrag in bezug auf Löhne vom Reichsarbeitsministerium für allgemein verbindlich erklärt. Gemäß der Festsetzung des Vertrages, daß die Lohnsätze mit vierzehntägiger Kündigung auch während der Vertragsdauer abänderbar werden können, hatten die Arbeitnehmer von diesem Rechte Gebrauch gemacht. Da eine Kündigung nicht erzielt werden konnte, wurde der Vorschlag des Gewerbege richtes zur Festsetzung eines verbindlichen Schiedsspruches gemäß der Vertragbestimmungen angegangen, dem sich die Arbeitnehmer widerstehen mußten, obwohl ihre Wünsche in unbilligster Weise berücksichtigt wurden. Die Arbeitgeber waren mit dem Schiedsspruch beeindruckt und verzichteten sofort pro Tsd. Bruttoreis auf 25 M. Bruttobetrag zu erzielen, während die Erhöhung durch die erhöhten Löhne nur 3½ bis 4 M. ausmacht. Das Gewerbeamt erklärte sich sofort zur Bewährung von 5 M. Bruttoreis bereit. Die Arbeitgeber vereinigten unter der Leitung des aus führenden Bäckerbewegungen bekannten Obermeister Dr. Hornig, teilen nun mit, daß sie die durch Schiedsspruch festgelegten Löhne nicht bezahlen, weil das Lebensmittelamt ihnen — keine Bruttoreise erhöhung bewilligte. Letzteres ist bewußte Unwachheit, was auch der sogenannten Tarifgemeinde bekannt durch das Lebensmittelamt mitgeteilt wurde. Da damit alle Ansprüche erfüllt waren, nahmen die Arbeitnehmer läufig in einer Versammlung in der "Poppenbüttel" die Tarifabreden Siedlung. Die Stimmung war natürlich erregt, was begreiflich ist. Bäckerlicherweise ging auch der Konsumverein mit der Tarifabredengemeinschaft einig.

Der Streik war auch bereits von der Verbandsversammlung beschlossen und von der Organisationsleitung die sofortige Komunalisierung des Großbetriebs bei den jüngsten Sitzungen beantragt, da letzten die vereinigten Arbeitgeber ein und beklagten die sofortige Nachzahlung der durch Schiedsspruch festgelegten Löhne.

Der günstige Ausgang gilt als Vorgeschicht, da diese Löhne nur für die Dauer der Verhandlungen bzw. Schaffung eines neuen Tarifes für das gesamte Bäcker- und Konditor gewerbe, die jetzt vor dem Schiedsspruchsausschuß fortgesetzt werden, gelten. Der siegreiche Ausgang des Bäckerzolls darf eine günstige Wirkung ausüben. Wenn aber die geplanten Verhandlungen durch die vereinigten Arbeitgeber

